

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. März 2019

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn G. K.

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. Dezember 2017  
- 7 W 11/17 -,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Oktober 2017  
- 7 W 11/17 - und
- c) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 28. Oktober 2016  
- 3 O 337/15 -

sowie Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

Aktenzeichen: 1 VB 2/18

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG;  
Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung  
mit Art. 3 GG; Art. 67 LV; § 47 ZPO.

Schlagwörter: offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde; Befangenheit;  
Wartepflicht; Heilung; Einzelrichter; gesetzlicher Richter; rechtliches Gehör; Beziehung von Urteilen

## Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der unter anderem die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltend gemacht wird, weil trotz eines Befangenheitsgesuchs und in Verletzung von § 47 ZPO eine Entscheidung über die Anhörungsrüge erfolgt sei.